

**Innenausschuss
A-Drs. 15(4)196 b**

ESG
European Society for
eGovernment e.V.

European Society for eGovernment e.V. • Südstraße 133 • 53175 Bonn

Berliner Kontaktadresse:
Rechtsanwalt Dr. Falk Peters
Artemisstr 9 a
13469 Berlin

Südstraße 133
53175 Bonn

Telefon 0228-38 93-511
Telefax 0228-38 93-555

info@egov-europe.de
www.egov-europe.de

05.04.05

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs
zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz-IFG)
BT-Drucksache 15/4493**

Zusammenfassung

Die European Society for eGovernment – ESG – begrüßt grundsätzlich den Erlaß eines Informationsfreiheitsgesetzes – IFG - des Bundes; denn Transparenz behördlichen Handelns – und darin besteht ja der Normzweck des IFG - ist verständlicherweise ein zentrales Anliegen des eGovernment. Die anderenorts, z. B. in dem Schreiben des Organisationsbündnisses der Journalistenverbände u.a. vom 12. 1. 2005 an die Fraktionsvorsitzenden im Deutschen Bundestag, zu Recht erfolgten Beteuerungen der Demokratiestärkung durch Transparenz und der Notwendigkeit der Anpassung an die internationale Entwicklung brauchen an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden. Dafür aber soll hier die Pragmatik des IFG in den Blick gerückt werden und dazu lässt sich auch ohne prophetische Gaben folgendes voraussagen: Das Gesetz wird in dieser Fassung nicht die vom Gesetzgeber intendierte Akzeptanz finden, weil sich das Jedermannrecht auf freien Informationszugang aufgrund allzu vieler, behördlicherseits beliebig auslegbarer „Regelungen“ schnell als Placebo entpuppen wird. Wo man sich mit solch trügerischer Wohltat nicht abfinden will, wird man das Gesetz entweder demonstrativ „links liegen lassen“, wodurch es gleichsam zu einem leer laufenden Rad und also überflüssig würde, oder aber man nutzt ganz im Gegenteil die Chancen arbiträrer Zufälligkeit bei symbolischer Gesetzgebung für Gerichtsprozesse, was dann sogar kontraproduktiv wäre; denn nur ein grundsätzlich einvernehmlicher und zwangloser Behördenverkehr ist der Transparenz behördlichen Handelns förderlich. Doch Einvernehmlichkeit und Zwanglosigkeit des Behördenverkehrs können nur erreicht werden, wenn das Informationszugangsrecht einfach geregelt ist und problemlos(!), also möglichst ohne professionelle Unterstützung, vor allem aber ohne gerichtliche Inanspruchnahmen, geltend gemacht werden kann. Dazu aber bedarf es vor allem einer sauberen Legistik (Normsetzungstechnik). Um an der mangelhaften legistischen Qualität des Gesetzes von vornherein keinen Zweifel aufkommen zu lassen, sei folgendes vorausgeschickt:

Obwohl in §1 Abs.1 Satz 1 dem Wortlaut nach ein Jedermannrecht auf freien Informationszugang statuiert werden soll, ist wegen der vielen Einschränkungen durchaus nicht klar, ob der Gesetzgeber ein Informationsfreiheitsgesetz oder ein Amtsgeheimnisgesetz erlassen will. Mit anderen Worten: Es ist nicht erkennbar, ob dem Gesetz der Erlaubnisgrundsatz mit Verbotsvorbehalt oder der Verbotsgrundsatz mit Erlaubnisvorbehalt zugrunde liegt. Diese Kompromißverdorbenheit schlägt sich in der Prädikatenlogik nieder, die diesen Namen hier nicht mehr verdient. Eine solche Anhäufung von unbestimmten Begriffen und Generalklauseln provoziert geradezu ein „Sich Austoben in hermeneutischen Irrationalismen“, und lässt nur einen Schluß zu, nämlich den, dass der Gesetzgeber sich (wieder einmal) mit politischer Zeichensetzung begnügt und die Herstellung der

Normrationalität des neuen Regelungsgegenstandes den Gerichten überläßt.

Also: Das IFG bedarf bei aller notwendigen Differenzierung eines klaren Normbefehls und dazu einer gründlichen Überprüfung auf juristische und logische Konsistenz. Vornehmlich unter diesem nun deutlich gemachtem Gesichtspunkt der Pragmatik wird im folgenden zu den einzelnen Themen der Anhörung Stellung genommen und werden - soweit möglich – konstruktive Vorschläge gemacht.

Block 1: Das Informationsfreiheitsgesetz im internationalen und nationalen Rechtsvergleich

Erfahrungen in anderen Ländern und der Europäischen Union

Der vom US-Amerikanischen Kongress im Jahre 1966 verabschiedete „Freedom of Information Act“¹ verpflichtet die US-Bundesbehörden dazu, jede Akte grundsätzlich jedermann zugänglich zu machen. In Europa verfügt Schweden über die älteste Praxis im Umgang mit einem verfassungsrechtlich verankerten, allgemeinen Akteneinsichtsrechts, nämlich seit 1766.² Heute existieren Akteneinsichtsrechte unter anderem in Frankreich, Spanien, Portugal und den Niederlanden und auch die Europäische Union selbst hat mit der VO (EG) Nr. 1049/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2001 den Unionsbürgern, und zwar natürlichen wie juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedsstaat haben, ein gesetzlich verankertes Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe zuerkannt.³

Im Ausland gehört das allgemeine Informationszugangsrecht zur behördlichen Praxis im Sinne eines business as usual. Es sind keine Meldungen bekannt, wonach infolge exzessiven Missbrauchs des Informationsfreiheitsrechtes durch natürliche oder juristische Personen oder gar durch subversive Kräfte die exekutive Eigenverantwortung der Verwaltung und der Regierung in einem solche Maße gestört worden wäre, daß dieses Recht wieder zur gesetzgeberischen Disposition hätte gestellt werden müssen.

Erfahrungen in 4 Bundesländern mit eigenen Informationsfreiheitsgesetzen

In der Bundesrepublik Deutschland haben bisher folgende Länder ihren Bürgern einen allgemeinen Informationsanspruch gegenüber öffentlichen Stellen gesetzlich zugestanden, nämlich Brandenburg⁴,

¹ Vgl. dazu Gellmann, DuD 1998, 446

² Vgl. dazu Nolte, DÖV 1999, 363 f

³ Vgl. ABl. EG Nr. L145 vom 31.5.2001, 43

⁴ Vgl. Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz für das Land Brandenburg (AIG) vom 10.3.1998, Bbg. GVOBl.1998,46

Berlin⁵, Schleswig-Holstein⁶ und Nordrhein-Westfalen⁷.

Die bisherige Erfahrung mit diesen Gesetzen lässt die Vermutung zu, dass das Informationsfreiheitsrecht noch weithin unbekannt ist und da, wo es bekannt ist, als bedingungsbehaftet empfunden wird. In den relativ seltenen Fällen der Geltendmachung aber hat sich gezeigt, dass die bereits erwähnte exekutive Eigenverantwortung von Verwaltung und Regierung durch Geltendmachung des Informationsfreiheitsrechts hier ebenfalls nicht ernstlich gestört oder gar gefährdet werden konnte. Zwar war anfangs festzustellen, daß Vereinigungen wie Scientology mit als erste von dem Informationszugangsgesetz Gebrauch gemacht haben, die betreffenden Behörden aber dadurch nicht irritiert wurden.⁸

Stellung des Informationsfreiheitsbeauftragten, § 12

Das Argument, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz könne in einen Interessenkonflikt geraten, wenn er wie vorgesehen das Amt des Informationsfreiheitsbeauftragten übernimmt, ist ernst zu nehmen; denn der Bundesdatenschutzbeauftragte ist es gewöhnt, den Begriff der personenbezogenen Daten möglichst weit auszulegen, und es ist heute völlig unbestritten, daß dieser Begriff auch die Personenbeziehbarkeit von Daten umfaßt. Diese Personenbeziehbarkeit ist allerdings auch bei Informationen, die einem Unbefangenen personenneutral erscheinen, durch entsprechende Verknüpfbarkeitsargumente relativ leicht herzustellen. Es wird also dem Bundesdatenschutzbeauftragten eine leichte Schizophrenie zugemutet, wenn er beim Datenschutz eine eher restriktive und beim Informationsfreiheitsrecht eine eher extensive Mentalität betreffend die Herausgabe von Informationen entwickeln soll. Von daher gesehen ist der Ombudsman die bessere Lösung.

Gleichwohl soll nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß die Personalunion von Datenschutz- und Informationsfreiheitsbeauftragtem funktionieren, also die Abwägung zwischen den Belangen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit gelingen kann, wenn der Datenschutzbeauftragte sich die Zwiespältigkeit seiner Situation bewußt hält. Rein rechtsfachlich gesehen liegen beide Regelungsgegenstände tatsächlich recht nahe beieinander.

Im übrigen ist in den bereits existierenden Informationsfreiheitsgesetzen die Personalunion von Datenschutzbeauftragtem und Informationsfreiheitsbeauftragtem ebenfalls vorgesehen. Dies hat – jedenfalls bisher – zu keinen kollisionsrechtlichen Problemen geführt. Von vornherein positiv zu

⁵ Vgl. Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15.10.1999, GVBl. Bln. 1999, 561

⁶ Vgl. Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IFG – SH) vom 9.2.2000, GS Schl. – H. II, Gl. Nr. 2010 – 2, GVOBl. Schl. – H. 4/2000, 166

⁷ Vgl. GV NRW Nr. 40 vom 7.12.2001, 806

⁸ Vgl. z.B. Bericht des Innenministers NRW (http://www.im.nrw.de/pup/pdf/ifg_evaluierung.pdf), 2004, 12

bewerten ist bei einer solchen Lösung sicherlich, daß sie nicht zu einer weiteren Bürokratisierung und Kostensteigerung, jedenfalls nicht in nennenswertem Umfange, führt. Wichtigstes Kriterium für ihre Akzeptabilität aber ist die Tatsache, daß die Einschaltung des Beauftragten unabhängig von förmlichen Rechtsmitteln erfolgt, weil sie nämlich dem Betroffenen das im Rahmen der förmlichen Rechtsmittel erforderliche Rechtsschutzbedürfnis nicht etwa nimmt, sondern beläßt.

Vergleich mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes

Gemäß § 1 Absatz 3 ist das IFG gegenüber dem Umweltinformationsgesetz (UIG)⁹ subsidiär. Das IFG ist somit also ein sogenanntes Auffanggesetz, das nur dann zur Anwendung kommt, wenn und soweit nicht bereits bereichsspezifische Gesetze des Bundes einen Informationsanspruch fachspezifisch regeln. Ein solches Subsidiaritätsverhältnis ist allerdings nicht unproblematisch; denn es bedeutet nicht, daß es einen Rückgriff auf das Auffanggesetz in jedem Falle ausschließt. Wäre das der Fall, so liefe der Normzweck des Auffanggesetzes, durch einen verfahrensunabhängigen Anspruch auf Informationszugang die Transparenz behördlichen Handelns zu steigern, ins Leere. Fragen der Konkurrenz zwischen IFG und UIG sind daher in jedem Einzelfall durch an Normzweck und Interessenlage des Gesetzes orientierte Auslegung zu beantworten. Grundsätzlich gilt, daß der Vorrang der bereichsspezifischen Regelung im Sinne einer exklusiven Spezialität nur dort besteht, wo die konkurrierenden Normen auch identische Regelungsmaterien enthalten.¹⁰

Für ein zügiges eGovernment ist eine solche Gesetzeskonkurrenzlage hinderlich, da sie notwendigerweise zu Auslegungs- bzw. Zuständigkeitsstreitigkeiten führt. Es ist davon auszugehen, daß ein UIG nicht erlassen worden wäre, wenn es vorher ein IFG gegeben hätte. Wenn mit dem IFG der Umweltinformationsanspruch genauso geltend gemacht werden kann wie nach dem UIG, sollte letzteres mit ersterem kassiert werden.

Das Regelungsverhältnis von IFG und anderen bundesgesetzlichen Öffnungsklauseln, §1 Abs.3

Die zum vorigen Punkt gemachten Ausführungen gelten hier sinngemäß.

⁹ Vgl. Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 8.7.1994, BGBl. I 1994, 1490

¹⁰ Vgl. Nordmann, RDV 2001, 82

Block 2: Die Ausgestaltung des Verfahrens und die Rechte der Antragsteller

Gerade bei der Ausgestaltung von Verfahren und subjektiven Rechten sollte auf die ausschließlich empirisch-deskriptive Fassung derselben geachtet werden.

Antragsbefugnis, Art des Interesses, Jedermannsrecht nach § 1 Abs.1

In Satz 1, 1. Halbsatz sollte das Wort „amtliche“, welches an dieser Stelle allzu auslegbar ist, gestrichen und durch das Wort „vorhandene“ oder „verfügbare“ ersetzt werden. Demgemäß ist auch § 2 Ziffer 1 zu ändern.

In Satz 1, 2. Halbsatz sollte das Wort „rechtliches“ gestrichen werden; denn die Formulierung „ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen“ könnte die Argumentation provozieren, daß immerhin ein sonstiges, z.B. persönliches Interesse dargelegt werden müsse. Auch sollte es in Satz 1 nicht heißen „einen Anspruch“, sondern einfach „Anspruch“. Es hat schon Behörden gegeben, die wegen sophistischen Interpretationsinteresses auf die Idee kamen, „einen“ als Zahlwort zu deuten.

Begriff der Behörde, § 1 Abs.1

Der Behördenbegriff ist selbsterklärend. Wenn nun in Satz 2 „sonstige Bundesorgane und -einrichtungen“ besondere Erwähnung finden, so stiftet dies nur Verwirrung. Dasselbe gilt für Satz 3, der sich auf die Beliehenen bezieht. Gemeint ist doch, daß sich der Normzweck des Gesetzes auf alle öffentlichen Stellen erstrecken soll, die mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben befasst sind. Dies dürfte als Definition des Behördenbegriffs, wenn diese denn gewollt ist, passender sein. Das IFG mit seinem Transparenzzweck betrifft also nur die Exekutive. Für den Bundestag, für Gerichte und Staatsanwaltschaften, für den Bundesrechnungshof und die staatlichen Rechnungsprüfungsämter gilt das Gesetz nur, soweit diese Stellen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. In ihrer eigentlichen Aufgabenwahrnehmung aber sollen Legislative und Judikative außen vor bleiben. Im Sinne der Normenklarheit sollten die vorstehend genannten Termini benutzt werden.

Im übrigen fällt auf, daß in Satz 2 von „Verwaltungsaufgaben“ und in Satz 3 von „Aufgaben“ die Rede ist. Solche Ungenauigkeiten sollte ein Gesetzgeber vermeiden. Schließlich ist die Einschränkung auf „öffentlich-rechtliche“ Aufgaben problematisch; denn Behörden werden nicht nur öffentlichrechtlich, sondern auch privatrechtlich tätig. So ist z.B. der gesamte Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe der Zivilgerichtsbarkeit zugeordnet. Es sollen aber doch wohl Auskunftsbegehren, die sich auf die Verwendung von Steuergeldern durch den Fiskus beziehen, durch das IFG nicht etwa ausgeschlossen

werden.

Rechtsschutz / Rechtsweg, § 9

Durch § 9 Abs. 4 wird deutlich gemacht, daß die Gewährung des Informationszugangs in der Form des Verwaltungsaktes erfolgt; denn bei ablehnender Entscheidung muß Widerspruch und Verpflichtungsklage erhoben werden. Diese rechtliche Kategorisierung ist unangemessen. Sie widerspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden, wonach behördliche Auskunftserteilung schlichtes Verwaltungshandeln ist, welches zunächst im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde, gegebenenfalls im Wege der Leistungsklage durchgesetzt werden kann. Wird die Auskunftserteilung jetzt jedoch als Verwaltungsakt kategorisiert, so verliert der Antragsteller (nicht sein Anwalt) das Motiv, von dem Informationsfreiheitsrecht Gebrauch zu machen, weil bekanntlich nichts bürokratisch aufwendiger ist als Widerspruch und Verpflichtungsklage.

Überhaupt muß davor gewarnt werden, den Wert des Informationsfreiheitsrechtes von vornherein auf die Einklagbarkeit desselben abzustellen. Sie wird vom Antragsteller nämlich nicht als willkommene Möglichkeit, sondern als letztes, meist verzweifelt Mittel angesehen; denn er weiß: nicht selten wird nach einer langwierigen Klage, deren Ausgang im übrigen auch noch zweifelhaft ist, die begehrte Information nicht mehr von Interesse sein. Womit er recht hat; denn der Transparenzwert der Information ist um so höher, je zeitnäher sie ihm erreichbar bzw. verfügbar ist.

Pflichten der Behörde/ Bearbeitung der Anträge, §§ 7,8

Die Pflichten der Behörde sind dadurch, daß Verfahrensregeln vorgesehen sind, ausreichend klar gefasst. Einzige Voraussetzung für die Gewährung des Informationszugangs ist die Stellung eines Antrags, der selbstverständlich – wie im Verfahrensrecht allgemein - dem Bestimmtheitsanfordernis genügen muß. An dieses Erfordernis dürfen allerdings keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Der im Gesetz bewußt statuierte Verzicht auf den Nachweis eines Antragsinteresses darf nicht durch allzu strenge Anforderungen an die Antragskonkretisierung unterlaufen werden.

Die Fristenregelung von einem Monat ab Antragseingang geht in Ordnung. Allerdings wird sich die Fristverlängerung auf zwei Monate bei „umfangreichen und komplexen“ Informationen bald als Regelfrist erweisen; denn die normativen Begriffe „umfangreich“ und „komplex“ sind beliebig auslegbar. Das aber wäre dem Transparenzzweck abträglich, dem am besten durch eine hic et nunc-Verfügbarkeit der Information für den Antragsteller gedient ist.

Gebühren, § 10, verwaltungsinterne und externe Kosten

Gebührenfreiheit auf „einfache Auskünfte“ zu beschränken, die Gebührenregelung ansonsten aber unter der bloßen Vorgabe, daß der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann, einer durch das Bundesministerium des Innern zu erlassenden Rechtsverordnung anheim zu geben, könnte dem Bestimmtheitsgrundsatz, der bei jeder gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage Berücksichtigung finden muß, nicht genügen. Es wird empfohlen, die Einsichtnahme vor Ort kostenfrei zu stellen und ansonsten, zum Beispiel bei Anfall von Kopier- oder Portokosten, den Ersatz der tatsächlich angefallenen Kosten pflichtig zu machen. Wenn man sich z.B. aus dem medizinischen Bereich die Erfahrung bewusst macht, daß eine Praxisgebühr von wenigen Euro die Bereitschaft der Menschen, ihren Arzt aufzusuchen, drastisch gemindert hat, so wird man sich unschwer vorstellen können, wie sich Gebühren für den Informationszugang auf die Bereitschaft auswirken, von dem Informationsfreiheitsrecht Gebrauch zu machen.

Verfahrensrechte Dritter, § 8

Die Beteiligung Dritter ist selbstverständlich dann nicht zu beanstanden, wenn sie gesetzlich oder gar verfassungsrechtlich geboten ist. Es muß jedoch sichergestellt werden, dass sich diese Beteiligung nicht negativ auf die Einhaltung der Fristenregelung auswirkt.

Block 3: Das Transparenzniveau des Gesetzes und die Ausnahmeregelungen

Zu den Einschränkungen gemäß den §§ 3 bis 6 kann summarisch festgestellt werden, daß mit ihnen jede behördliche Ablehnung, Informationszugang zu gewähren, beliebig begründet werden kann. Durch diese Einschränkungsregelungen könnte das Informationsfreiheitsrecht des Antragstellers gar zum Amtsgeheimnisrecht der Behörde pervertieren. Am status quo behördlicher Auskunftspraxis wird sich durch ein solches IFG jedenfalls nichts ändern; denn auch heute schon erteilen Behörden zwecks Eindrucks der Bürgerfreundlichkeit Auskünfte, die sie für unbrisant halten. Nun liegt es aber sozusagen in der Natur eines Jedermannrechtes auf freien Informationszugang, daß dieser Jedermann in der Regel Dinge wissen will, die für die Behörde durchaus eher unangenehm als angenehm sein können. Diese Motivlage der Antragsteller ist den Behörden durchaus klar. Bei der gegenwärtigen Fassung der Einschränkungsregelungen wird sich daher jedes mißliebige Auskunftsbegehren nach Belieben abwehren lassen.

Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 3

Selbstverständlich gibt es öffentliche Belange, die gegen das allgemeine Informationsfreiheitsrecht geschützt werden müssen. Eine Kasuistik erscheint grundsätzlich angebracht, wenngleich hier eine inhaltliche und prädikatenlogische Überprüfung der Einschränkungstatbestände unbedingt erfolgen sollte. So sind zum Beispiel die Regelungen in § 3 Ziffer 1 lit. c und Ziffer 2 tautologisch. Das gleiche gilt für die Regelungen in § 3 Ziffer 1 lit. a und Ziffer 3 lit. a. Auch sollten die konjunktiven Formulierungen so weit als möglich durch indikative Formulierungen ersetzt werden.

§ 3 Ziffer 6 sollte gestrichen werden, da der fiskalische Bereich für das Informationszugangsrecht von ganz besonderem Interesse ist. Würde die Vorschrift so bestehen bleiben, wäre zum Beispiel – wie oben schon erwähnt – , das gesamte öffentliche Auftragswesen von der Auskunftserteilung ausgenommen.

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses nach § 4

Normzweck dieser Vorschrift ist es, daß die Vorbereitung behördlicher Entscheidungsprozesse nicht gestört werden soll. Dies ist vernünftig, hält man sich z.B. die häufigen Versuche unzulässiger Einflussnahme von außen vor Augen. Allerdings sollte im Wortlaut deutlich gemacht werden, daß der behördliche Entscheidungsvorbereitungsprozeß geschützt werden soll, nicht aber die Entscheidung selbst.

Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nach § 6

Hier sollte überlegt werden, ob der Informationszugang von der Einwilligung des Betroffenen abhängig gemacht werden soll, die dieser schon aus Gründen der allgemeinen Vorsicht eher geneigt ist nicht zu erteilen, oder ob statt dessen nicht besser eine Abwägung „Informationsinteresse der Öffentlichkeit versus Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ durch die Behörde pflichtig gemacht werden sollte.

Schutz personenbezogener Daten, § 5, Verhältnis zum BDSG

Diese Vorschrift ist insbesondere deswegen sinnvoll, weil sie die Eingangs erwähnte zwiespältige Situation des Datenschutzbeauftragten, wenn er denn zugleich Informationsfreiheitsbeauftragter ist, etwas erleichtert.

Block 4: Zuständigkeiten und weiterer Umgang mit dem Gesetz

Veröffentlichungspflichten der Behörden, § 11, Verhältnis zu eGovernment

Die ESG sieht die Interessen des eGovernment durch § 11 in einem positiven Sinne berührt, nämlich insbesondere dann, wenn gemäß Absatz 3 baldmöglichst der online-Verkehr zwischen Antragsteller und Behörde möglich wird. Teilt man nämlich die bundesstaatlichen Aktivitäten in Regierungsakte, Verwaltungsakte und schlichtes Verwaltungshandeln ein, so machen die beiden letzteren, die ja Bürger, Unternehmen, Verbände usw. stets direkt betreffen, auch bei den Bundesbehörden einen beachtlichen Teil der Tagesarbeit aus. Schaut man sich die mehreren hundert behördlichen Dienstleistungen an, die im Rahmen der Initiative Bund online 2005 zukünftig online erbracht werden sollen, so fügt sich die Auskunftserteilung nach dem IFG dort bestens ein. Der Dynamik des eGovernment wird das IFG zusätzliche Impulse verleihen.

Evaluierung des Gesetzes durch das Parlament, § 14

§ 14 ist zu streichen, da eine Befristung des Gesetzes abgelehnt wird (s.u.).

Bericht der Bundesregierung, § 14

Wie vorstehend.

Befristung des Gesetzes, § 15

Das Gesetz sollte nicht von vornherein befristet werden. Gesetze mit Verfalldatum sind nur dann sinnvoll, wenn sich der Regelungsgegenstand bzw. der Normzweck des Gesetzes voraussichtlich eines Tages erledigen wird. Das Interesse an der Transparenz behördlichen Handelns wird sich aber aller Voraussicht nach nicht eines Tages erledigen.